

## **Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

Diese Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht am 1. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2006 S. 209, erneut bekanntgemacht am 14. November 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2006 S. 233,
2. die am 23. April 2008 in Kraft getretene Erste Abfall-Änderungssatzung (1. AbfÄndS) vom 22. April 2008, veröffentlicht am 22. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2008 S. 66,
4. die Neubekanntmachung der Abfallsatzung vom 20. Mai 2008, veröffentlicht am 20.05.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 88,
5. die am 14. April 2010 in Kraft getretene Zweite Abfall-Änderungssatzung (2. AbfÄndS) vom 9. April 2010, veröffentlicht am 13. April 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2010 S. 84, aufgehoben durch Artikel 1 der am 1. November 2011 in Kraft getretenen Aufhebungssatzung zur Zweiten Abfall-Änderungssatzung des Landkreises Eichsfeld vom 19. Oktober 2010, veröffentlicht am 20. Oktober 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2010 S. 285,
6. die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Dritte Abfall-Änderungssatzung (3. AbfÄndS) vom 15. Mai 2015, veröffentlicht am 19. Mai 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14/2015 S. 109.

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS)**

### **§ 1**

#### **Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft**

- (1) Pflichten der Abfallwirtschaft:

Alle Anschlusspflichtigen nach § 5 und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Pflicht, die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder, sofern dies nicht möglich ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- (2) Aufgaben der Abfallwirtschaft:

1. Abfallvermeidung

Der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im folgenden ÖRE genannt) und die von ihm beauftragte Dritte, die EW Entsorgung GmbH, beraten alle die

in Absatz 1 Genannten über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Sie betreiben hierzu die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Der ÖRE wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, Abfälle zu vermeiden und im Übrigen für eine Verwertung getrennt zu sammeln.

## 2. Abfallverwertung

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Belastung von Menschen und Umwelt geringer ist, und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht unzumutbar hoch sind.

## 3. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung bestimmt sich aus § 3 Abs. 22 in Verbindung mit §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474).

Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und Maßgaben dieser Satzung.

Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den ÖRE und dessen beauftragten Dritten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung.

Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der ÖRE neben der in Nr. 1 Satz 1 genannten weiterer Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 2 Entsorgungsleistungen**

Im Einzelnen erbringen der ÖRE und dessen beauftragte Dritte zur Aufgabenerfüllung folgende Entsorgungsleistungen:

1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 1a zugelassenen Abfallbehälter,
2. Einsammeln und Befördern von Restabfall im Holsystem,
3. Verwertung und Beseitigung von Restabfall und Sperrmüll in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
4. Sammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Glasverpackungen,
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte auf Abruf im Meldekartensystem,
6. Verwertung von Schrott in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
7. Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen im Bringsystem,

8. Verwertung und Beseitigung der Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
9. Behälterservice nach § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 9 Abs. 5,
10. Information, Beratung und Untersuchungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet,
11. Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. Sicherung der Verwertung und Beseitigung der Abfälle in anderen genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen,
12. Entwicklung, Planung, Sicherung und Vorbereitung des ordnungsgemäßen Abschlusses sowie Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE,
13. Einsammlung und Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385),
14. Durchsetzung und Durchführung aller erforderlichen Nachweisverfahren,
15. Entsorgung von Bioabfällen im Bringsystem.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle nicht in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführten Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG.
- (2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:
  1. **Restabfall** ist der Teil des Abfalls aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung der zur Verwertung bestimmten Abfallarten übrig bleibt und in den nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur geordneten Entsorgung bereitgestellt wird.
  2. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle, Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt.
  3. **Sperrmüll** ist der Teil des Abfalls, welcher auf Grund seiner räumlichen Maße oder der Masse nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden kann. Diese Abfälle sollen als Einzelstücke nicht über 75 kg wiegen, und die Abmaße sollen 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauabfälle.
  4. **Bauabfälle** sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz wie Bauholz, Fenster, Türen etc., Sanitärkeramik sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.
  5. **Altpapier** sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier und Pappe.
  6. **Elektronikschrott** sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom

16. März 2005 (BGBl. I S. 762), die aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, wie Haushaltsgroßgeräte, automatische Wiedergabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

7. **Schrott** sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
8. **Gefährliche Abfälle** sind die nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) als solche bestimmte Abfälle.
9. **Sonderabfall-Kleinmengen** sind die in § 5 Abs. 4 ThürAbfG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 33 S. 706) genannten gefährlichen und mit diesen vergleichbaren Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:

1. **Zugelassene Abfallbehälter** sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nach § 8 Abs. 1 und 1a bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behälter.
2. **Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen** sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche vom ÖRE und dessen beauftragte Dritte zu diesem Zweck benutzt werden. Hierzu zählen auch die eingerichteten Sammelstellen für Elektronikschrott, Bioabfälle und andere Abfälle entsprechend der Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2.
3. **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. **Sonstige oder sonstige Nutzer** sind alle anderweitigen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen sowie Freiberufliche, welche ein Grundstück dinglich oder als Mieter oder Pächter teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen.
5. **Bewohner** im Sinne dieser Satzung sind alle mit Haupt- oder Nebensitz melderechtlich erfassten Personen. Personen, die nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate nicht nur vorübergehend ortsabwesend sind, bleiben auf Antrag befristet auf maximal ein Jahr unberücksichtigt; der Nachweis hierüber obliegt dem bzw. den Anschlusspflichtigen.
6. **Behälterservice** bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 1a genannten Abfallbe-

hälter entsprechend § 9 Abs. 5 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 4a zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.

#### **§ 4 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den ÖRE sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen; dies gilt nur, soweit der ÖRE nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Entsorgung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG); der ÖRE kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet ist,
  3. alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind,
  4. alle flüssigen, pastösen und gasförmigen Abfälle, sofern es sich nicht um durch den ÖRE zu entsorgende Sonderabfälle handelt,
  5. alle Sonderabfälle, welche nicht unter die Mengenklauseln des § 1 Abs. 1 und 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung fallen (§ 9 Abs. 7),
  6. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen und Baumaschinen sowie Altreifen,
  7. tierische Fäkalien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus sonstigen Einrichtungen,
  8. infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
    - Körperteile und Organabfälle,
    - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
    - Versuchstiere,
    - Streu und Exkremete,
  9. Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeit oder wirtschaftlicher Unternehmen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, sowie in bzw. auf öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wie Friedhöfe, Grünanlagen, Parks oder Straßen anfallen,
  10. Abfälle, deren stoffliche Verwertung oder sonstige Entsorgung nach § 2 Abs. 3 ThürAbfG ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden ist,

11. Abfälle, die auf Grund einer Einzelfallregelung nach § 28 Abs. 2 KrWG oder nach Maßgabe landesrechtlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 KrWG außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden können,
  12. Abfallarten, die nicht nach den Maßgaben dieser Satzung einschließlich deren Anlage zur Überlassung zugelassen sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit, Größe oder ihrer Masse nicht in den zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 8 und 9 zur Abfuhr bereitgestellt werden können oder bei der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 bis 8 nicht oder nur unter erheblichem Aufwand verladen oder transportiert werden können, jedoch dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen sind,
  2. Bioabfälle,
  3. Asche und Schlacken in heißem Zustand,
  4. Bauabfälle,
  5. Sperrmüll und Schrott in einer Gesamtmenge von mehr als 4 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. sonstigem Herkunftsbereich und Jahr,
  6. Elektronikschrott über eine haushaltsübliche Menge hinaus sowie
  7. Kühl- und Gefriergeräte mit einem Nutzinhalt von mehr als 400 l.

## **§ 5 Anschlusszwang und Überlassungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder sonstig genutzt werden. Hierbei besteht der Anschlusszwang für jede jeweilige selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Für die gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung von Grundstücken gilt die Überlassungspflicht nur für Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Mieter und Pächter. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 6**

## **Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht**

- (1) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
  1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. soweit Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigt werden, es sei denn, die Überlassung der Abfälle an den ÖRE ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich,
  3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und der ÖRE an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
  4. für Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
  5. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und
  6. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG).
- (2) Von der Überlassungspflicht für Bioabfall ist befreit, wer diesen im Rahmen der Eigenkompostierung selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Pflanzliche Abfälle können darüber hinaus in der durch die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zugelassenen Art und Weise beseitigt werden.

### **§ 7**

#### **Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen**

- (1) Soweit der ÖRE gemäß § 4 Abs. 1 Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle vom Abfallerzeuger/-besitzer der Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE zuzuführen.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den ÖRE gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu der von dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritte angegebenen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zu befördern oder befördern zu lassen.

Von der Abfallentsorgung und dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte eingefüllt, neben diesen zurückgelassen oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden; für Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Bioabfallbeutel nach Maßgabe des § 8 Abs. 1b und § 9 Abs. 8a Buchst. c) zulässig.

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte über Satz 3 hinaus auch nicht in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergeben oder in bzw. an diesen zurückgelassen werden.

- (2) Der ÖRE oder dessen Vertragspartner geben in geeigneter Weise Orte und Annahmezeiten der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen bekannt. Die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. den Anweisungen des Betriebspersonals.
- (3) Der ÖRE kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen des ÖRE oder dessen Vertragspartner untersagen bei
  1. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 4 oder 5 der Abfallgebührensatzung,
  2. der Anlieferung von Abfällen, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
  3. der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung angefallen sind.

## **§ 8 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln von Restabfällen sind im Kreisgebiet folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) zugelassen:
  1. MGB 60 Liter Füllraum,
  2. MGB 80 Liter Füllraum,
  3. MGB 120 Liter Füllraum,
  4. MGB 240 Liter Füllraum,
  5. MGB 1.100 Liter Füllraum,
  6. speziell durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Eichsfeld“ und maximal 70 Liter Füllraum.

Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 3 werden in bzw. an die Gefäße nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 elektronische Datenträger (Transponder) angebracht.

- (1a) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen“.
- (1b) Für die Anlieferung der Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen zu den Sammelstellen sind ausschließlich die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte Restabfallbehälter leihweise bereitstellen zu lassen.  
Für die Gestellung der bzw. des Restabfallbehälter(s) werden – bezogen auf den zweiwöchentlichen Entleerungsrhythmus nach § 9 Abs. 4 Satz 1 – je Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten 20 Liter zugrunde gelegt.  
Auf einem Grundstück können Abfallgemeinschaften gebildet werden.  
Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restabfalls nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichti-



gen nach schriftlicher Aufforderung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen.

Die Aufstellung der bzw. des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist vom Anschluss- und jedem angeschlossenen Überlassungspflichtigen zu dulden.

- (3) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält leihweise mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall nach Maßgabe des Absatzes 2 und der folgenden Absätze.
- (4) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte - auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter- MGB vorzuhalten.  
Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen einen gemeinsamen bzw. mehrere gemeinsame Restabfallbehälter verwenden.  
Für die Gestellung der bzw. des gemeinsamen Restabfallbehälter(s) für das gemischt genutzte Grundstück wird für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung das sich aus Absatz 2 Satz 2 ergebende Behältervolumen um mindestens 20 Liter erhöht.  
Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung oder einer gewerblichen Niederlassung, Filiale etc. tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 2 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus keinen zusätzlichen Restabfallbehälter nach Satz 1 bzw. keinen zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 3.
- (5) Es dürfen vom Abfallerzeuger/-besitzer ausschließlich die ihm leihweise zum Gebrauch überlassenen bzw. bereitgestellten Abfallbehälter zur Bereitstellung der Abfälle benutzt werden.  
Das Hineingeben von Abfällen in Behälter anderer Anschluss- und Überlassungspflichtiger ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig.
- (6) Die Abfälle müssen in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte leihweise gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.  
Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingefrorenem oder heißem Inhalt werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammlungs-/Abfuhrtermine aus besonderen Gründen (z.B. Feiertage).

## § 9

### Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind oder der anschluss- und überlassungspflichtige Abfallerzeuger/-besitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner betritt.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet gliedert sich in die Bereiche
  1. Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter (Absatz 4 und 4a Satz 1 bis 3),
  2. Behälterservice (Absatz 5, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6),
  3. Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Absatz 4a Satz 4 und Absätze 6 bis 8) und
  4. Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (Absatz 9, § 7).
- (4) Die Benutzung mittels zugelassener Restabfallbehälter in der Größe von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Volumen erfolgt grundsätzlich bei der Restabfallabfuhr jede zweite Woche durch Einsammlung bzw. Abholung der Abfälle durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Absatz 10 vor dem jeweiligen Grundstück zum Entsorgungstermin bis 06.00 Uhr an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik zu erreichen ist, bereitgestellt sind.

Die Registrierung der Abfallbehälter und Erfassung der Leerungshäufigkeit erfolgt mittels elektronischem Zähl- und Erkennungssystem (Ident-System).

Von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen im Behälterservice (Absatz 5, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6) bleiben unberührt.

Die speziell vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichneten und ausgegebenen Abfallsäcke werden bei erhöhtem Bedarf an Abfallvolumen verwendet und zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem jeweiligen Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße entsorgt.
- (4a) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bis 9 sowie des § 9 Abs. 10 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 1a zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Abfallerzeuger/-besitzer können – auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihr Grundstücke die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen.

Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 5 eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Absatzes 9 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.

- (5) Bei angefordertem Behälterservice (§ 2 Nr. 9) erfolgt durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behälter wie in § 3 Abs. 3 Nr. 6 beschrieben.  
Der Standort der Behälter ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zum Gestellungs- und Entsorgungstag zugänglich zu halten. Die übrigen Pflichten aus § 8 Abs. 5 bis 8 bleiben unberührt.
- (6) Glasverpackungen sind von den anschluss- und überlassungspflichtigen Abfallerzeugern/-besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Altglassammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältern angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Die Altglassammelbehälter werden nach Bedarf entleert. Glasverpackungen können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.
- (7) Die Entsorgung der Sonderabfall-Kleinmengen erfolgt durch die Einsammlung mit einem Sammelfahrzeug. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahrzeug. Sofern diese nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind die Anlieferungen rechtzeitig beim ÖRE bzw. bei dessen beauftragte Dritte anzumelden. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Die Entsorgungstermine und die entsprechenden zu entsorgenden Abfallarten werden öffentlich bekannt gegeben. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens 100 kg Sonderabfälle angeliefert werden.  
Die Sonderabfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt in Einzelbehältnissen abzugeben, wobei die Gesamtmasse eines Behältnisses 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung).  
Andere Herkunftsbereiche außer private Haushaltungen, in denen mehr als insgesamt 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung).
- (8) Die Abholung von
1. Sperrmüll und Schrott sowie
  2. Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte

erfolgt je einmal pro Jahr und Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. Abfallgemeinschaften (§ 8 Abs. 2 Satz 3) zählen hierbei als ein Haushalt.

Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels Meldekarte durch den Grundstückseigentümer bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder durch den Gewerbetreibenden oder sonstigen Nutzer bei gewerblich genutzten Grundstücken. Die Abholung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beantragung. Bei Wohngrundstücken mit mehreren Mietparteien ist die Beantragung durch Mieter nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 dem zustimmt.

Dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist die genaue Art sowie Menge der Abfälle mitzuteilen. Nicht angemeldete Abfälle werden nicht abgeholt bzw. mitgenommen.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte abzustimmen.

Die Überlassung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte erfolgt durch Bereitstellung zu dem durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte bekannt gegebenen Termin, frühestens jedoch am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abfuhrtermins, vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.

Es ist verboten, unbefugt Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte oder sonstige Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzuzufügen.

Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Gefriergeräte und sonstiger Elektronikschrott können im Rahmen des § 7 auch selbst zur jeweiligen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle gebracht werden.

(8a) Bioabfälle werden getrennt nach

- a) Gartenabfälle und Grünschnitt,
- b) Baum- und Strauchschnitt sowie
- c) Nahrungsmittel- und Küchenabfällen

an den jeweiligen Sammelstellen angenommen und sind demgemäß bereits getrennt anzuliefern.

(9) Die Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (§ 7) erfolgt durch die Bereitstellung der Abfälle in den jeweiligen Betriebsanlagen oder Sammeleinrichtungen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Absatz 1 mit Betreten der Grundstücke.

(10) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle bzw. Abfallbehälter rechtzeitig vor der festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrzeit an den Stell- bzw. Sammelplätzen so bereitgestellt werden, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

In besonderen Fällen, z.B. bei Grundstücken, welche nicht von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung, an welchem Platz die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind.

Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen.

Die Abstell- bzw. Sammelfläche ist von ihm nach der Einsammlung zu räumen und zu säubern; Abfallbehälter sind unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfälle, die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nicht mitgenommen wurden (nicht zur Abfuhr zugelassene Abfälle), sind vom Besitzer unverzüglich zurückzunehmen. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## **§ 10**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht unbeschadet anderweitiger gebührenrechtlicher Regelungen grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenminderung, Schadenersatz o.ä. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner in das Eigentum des ÖRE über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch eine Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ÖRE bzw. dessen

Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 12 Anmelde- und Auskunftspflicht**

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer haben dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte
1. den erstmaligen Anfall von Abfällen,
  2. die voraussichtliche Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abfalls,
  3. bei Wohngrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten,
  4. den Beginn und das Ende sowie die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 4

sowie jede wesentliche Veränderung der Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abfälle, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der Grundstücksnutzung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Die wesentliche Veränderung ist immer anzunehmen, wenn diese eine notwendige Veränderung des benötigten Restabfallgefäßes nach sich zieht.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer / Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach § 19 KrWG, § 2 Abs. 5 ThürAbfG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Der Zutritt ist insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein bzw. gemacht werden.

## **§ 13 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des ÖRE und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den ÖRE werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des ÖRE erhoben.

## **§ 14 Rechtsansprüche**

Rechtsansprüche gegen den ÖRE auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

## **§ 15 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall**

- (1) Der ÖRE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen (§ 4 Abs. 5 ThürAbfG, § 97 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung [Thüringer Kommunalordnung - ThürKO], in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 [GVBl. S. 41]).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), (§ 97 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 1 ThürVwZVG).

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt gemäß § 98 ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1, Abs. 3 - auch in Verbindung mit § 8 - sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 - auch in Verbindung mit §§ 7 bis 9 - die dem ÖRE überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung nicht überlässt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle in Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte einfüllt, neben diesen zurücklässt oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergibt oder in bzw. an diesen zurücklässt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung einer Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 8 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,
  7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4a zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,
  8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,
  9. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt,
  10. Sonderabfall-Kleinmengen in anderer Weise als nach § 9 Abs. 7 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,

11. Sperrmüll, Schrott oder Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte in anderer Weise als nach § 9 Abs. 8 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,
  - 11a. Bioabfall entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 1b oder des § 9 Abs. 8a überlässt,
  12. entgegen § 9 Abs. 8 Satz 10 unbefugt Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
  13. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 3 nicht gewährleistet, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen,
  14. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 4 seiner Pflicht zur Räumung und Säuberung der Abstell- bzw. Sammelflächen nicht nachkommt oder Abfallbehälter nicht unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
  15. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 5 nicht mitgenommene (nicht zur Abfuhr zugelassene) Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt,
  16. seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  17. wer entgegen § 12 Abs. 4 den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken gewährt oder die auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle nicht zugänglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
  - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld (§ 98 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

## **§ 17 Schlussvorschriften**

- (1) Soweit im Satzungstext auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, finden diese in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

## Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 12:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 ausgeschlossen sind:

**Spalte 1** Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

**Spalte 2** Abfallbezeichnung nach der AVV

**Spalte 3** Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode

**Spalte 4** Überlassung von Kleinmengen (PKW-Kofferraum, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode

1	2	3	4
Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Umladestation Beinrode	Kleinanlieferer-station Beinrode
<i>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen</i>			
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X	
<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
<i>Abfälle aus Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>			
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	
<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	



<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	
<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X	
<i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</i>			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
<i>Abfälle aus der Textilindustrie</i>			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	
<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>			
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X	
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	X	
<i>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</i>			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X	
<i>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</i>			
10 11 03	Glasfaserabfall	X	

<i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i>			
10 12 03	Teilchen und Staub	X	
<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	
<i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X	
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	
<i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) hier: Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</i>			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X	
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>			
17 01 01	Beton		X
17 01 02	Ziegel		X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Holz, Glas und Kunststoff</i>			
17 02 01	Holz	X	
17 02 03	Kunststoff	X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X

<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>			
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		<b>X</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	<b>X</b>	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		<b>X</b>
<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) hier: Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>			
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	<b>X</b>	<b>X</b>
<i>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</i>			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	<b>gesonderte Entsorgung</b>	
<i>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</i>			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<b>gesonderte Entsorgung</b>	
<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</i>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>X</b>	
19 08 02	Sandfangrückstände	<b>X</b>	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<b>X</b>	
<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke hier: Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</i>			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	<b>X</b>	

*Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen  
hier: Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 – Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)*

20 01 01	Papier und Pappe		X
20 01 02	Glas		X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	
20 01 10	Bekleidung	X	
20 01 11	Textilien	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X

*Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen  
hier: Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X	X
20 02 02	Boden und Steine		X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X

*Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen  
hier: Andere Siedlungsabfälle*

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
	Restabfälle aus der Einsammlung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte	X	
	getrennt erfasste Bioabfälle		X
	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wegen ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ausgeschlossen sind Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X

20 03 02	Marktabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X
20 03 03	Straßenkehricht	X	
20 03 07	Sperrmüll	X	X

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV gefährlich im Sinne von § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG